

In dem Beschluss werden u. a. der breite Beteiligungsprozess, die geplante Beteiligung des Bundes mit mindestens 5 Mrd. € netto pro Jahr an den Kosten der reformierten Eingliederungshilfe sowie die geplante Herauslösung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus dem Fürsorgerecht begrüßt. Allerdings wird auch auf die Dynamisierung der Leistungen des Bundes hingewiesen.

Desweiteren wird in dem Beschluss betont, dass das von Bund und Länder gemeinsam entwickelte „Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ Grundlagen für die Erarbeitung des Gesetzentwurfes darstellen soll.

Die Anforderungen an den geplanten Gesetzentwurf beziehen sich auf folgende Aspekte:

- dem Spagat zwischen berechtigten Wünschen, den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und der Finanzierung der Leistungen
- die Stärkung der Selbstbestimmung und das Bundesteilhabegeld und die Vermeidung möglicher Mitnahmeeffekte
- die Vermeidung der Ausweitung des Personenkreises mit der Einführung eines neuen Behinderungsbegriffs
- die Prüfung, die Fachleistungen der Eingliederungshilfe möglichst einkommens- und vermögensunabhängig auszugestalten und die Prüfung einer stufenweisen Umsetzung
- einen zusätzlichen Entlastungsbetrag durch den Bund für weitere mit dem Gesetz verbundene Leistungsausweitung
- die Implementierung von wirksamen Steuerungsinstrumenten für den Träger der Eingliederungshilfe
- die Aufnahme einer entsprechenden Experimentierklausel z. B. für persönliche und sozialräumliche Budgets
- die unabhängigen Beratung, der Ausbau vorhandener Strukturen, die Stärkung der Selbsthilfe und die Nutzung des Modells des „Peer Counseling“
- die Hilfe aus einer Hand bei Ansprüchen auf persönliche Unterstützung von unterschiedlichen Leistungsträgern
- die Lösung der Schnittstellen, die sich durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes und durch die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ergeben
- die Erwartung, dass der Bund sich zeitnah zur Umsetzung der „Großen Lösung SGB VIII“ (Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII) positioniert und dazu einen entsprechenden Beteiligungsprozess wie zur Schaffung des Bundesteilhabegesetzes initiiert.
- eine Evaluationsklausel zur Prüfung der Umsetzung des Gesetzes hinsichtlich der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und der Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe.